Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 25 (1952)

Heft: 4

Rubrik: Aus dem Militär-Amtsblatt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Differenz zwischen Gemüseportionskredit und Kosten kommt von der Gutschrift für Brot-, Fleisch- und Käseportionen.

Die Ansätze der Tagesportion nach Ziffer 137 VR sind als Höchstansätze zu betrachten, die je nach der Verwendung von Ersatzmitteln eben nicht voll gebraucht werden. Daran muss bei der Berechnung des Bedarfes gedacht werden.

(Aus einem Vortrag von Oberst Bieler)

Aus dem Militär-Amtsblatt

Verfügung des E.M.D. über die Bekleidung der schweizerischen Armee

Zur Bekleidungsverordnung des Bundesrates, über die wir unsere Leser in der letzten Nummer (Seite 65) orientiert haben, hat das EMD am 10. Januar 1952 eine Verfügung erlassen, die am 1. Februar 1952 in Kraft getreten ist. Wir entnehmen dieser Verfügung nachstehende Bestimmungen:

Den Rekruten werden bei ihrer Einkleidung folgende Uniformstücke abgegeben: 1 Feldmütze Ord. 1940, 1 Waffenrock Ord. 1940 oder 1949, 2 Uniformhemden und 2 Krawatten, 2 lange Hosen Ord. 1949 an Unberittene (den Radfahrern und Motorradfahrern wird, solange Vorrat, an Stelle der zweiten langen Hose 1 Radfahrerhose abgegeben; den Berittenen 2 Reithosen Ord. 1914 oder 1949) 1 Kaput Ord. 1914/1939.

Den neuernannten Korporalen, Fourieren, Feldweibeln und Adj. Uof. werden bei ihren Ernennungen folgende Uniformstücke abgegeben: 1 Feldmütze Ord. 1940 an Korporale, 1 Offiziersmütze an Fouriere, Feldweibel und Adj. Uof., 2 Uniformhemden und 2 Krawatten an Uof., denen nicht schon als Rekruten diese Uniformstücke abgegeben wurden, 1 Waffenrock Ord. 1940 oder 1949, 1 lange Hose Ord. 1949 an Unberittene und 1 Reithose Ord. 1914 oder 1949 an Berittene. Den Uof. sind beim Fassen der neuen Uniformstücke die Bluse und eine Hose und den höheren Uof. zudem eine Feldmütze oder die Quartiermütze anzunehmen. Ihr bisheriger Waffenrock wird ihnen an Stelle der Bluse als Arbeitskleid leihweise belassen.

Ein weiteres Uniformhemd und eine weitere Krawatte werden denjenigen Soldaten, Gefreiten und Uof. abgegeben, die als Rekrut oder als neuernannter Uof. je 2 Uniformhemden und 2 Krawatten bezogen und seither 160 Tage Dienst geleistet haben. Den Uof., die das Uniformhemd ohne Gradabzeichen besitzen, werden diese Abzeichen mit Stoffunterlage für 2 Uniformhemden gratis abgegeben.

Soldaten, Gefreite und Uof., die als Spezialisten ausgebildet wurden und zum Tragen des Spezialistenabzeichens berechtigt sind, erhalten bei ihrer Ernennung zum Spezialisten ein solches Abzeichen Ord. 1951. Spezialistenabzeichen früherer Ordonnanz werden indessen nicht umgetauscht.

Solange an Rekruten und neuernannte Uof. Waffenröcke Ord. 1940 abgegeben werden, sind diese zum Offentragen umzuändern. Die umgeänderten Waffenröcke Ord. 1940 und die Waffenröcke Ord. 1949 werden mit Kragenpatten und Ab-

zeichen Ord. 1951 (also z. B. die kleinen Abzeichen am Oberarm) versehen. Waffenröcke Ord. 1940 dürfen zum Uniformhemd mit zurückgeknöpftem Kragen getragen werden.

Wird eine Offiziersuniform früherer Ordonnanz mit silberfarbigen Gradabzeichen ausgetragen, so sind die zugehörigen Kopfbedeckungen ebenfalls nur mit silberfarbigen Gradabzeichen zu tragen. Offiziersuniformstücke früherer Ordonnanz (z. B. mit Stehkragen nach Ord. 1914 oder 1940 und Uniformen mit Stehumlegkragen nach Ord. 1940) und die bombierten, gut bronzierten Metallknöpfe dürfen ausgetragen werden. An Offiziersmänteln sind Achselklappen anzubringen. Diese sind mit Gradabzeichen und Einteilungsnummern gemäss den neuen Ordonnanzvorschriften zu versehen. Die Farbe der Gradabzeichen und Einteilungsnummern hat derjenigen der Gradabzeichen der Kopfbedeckung zu entsprechen.

Unteroffiziere, die zur Anschaffung von Uniformen, Uniformstücken und Uniformhemden auf eigene Kosten berechtigt sind und Offiziere dürfen ihre Bestellungen nur solchen Firmen aufgeben, die im Besitze einer besonderen Bewilligung der KTA (Sektion für Ausrüstung) sind.

(S. M. A. Nr. 1 vom 29. 2. 1952, Seite 17.)

Gebirgstechnische und wehrsportliche Ausbildung ausser Dienst

61 Artikel enthält eine Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartementes über die gebirgstechnische und wehrsportliche Ausbildung ausser Dienst. Diese bezieht sich auf gebirgstechnische Ausbildungskurse für Sommer- und Wintergebirgsdienst im Rahmen der Heereseinheiten, Übungstouren für Sommer- und Wintergebirgsdienst im Rahmen der Heereseinheiten und Wettkämpfe im Rahmen der Armee, der Heereseinheiten oder für Vorbereitung bzw. Beschikkung internationaler Wettkämpfe. Ein besonderer Abschnitt ist dem Rechnungswesen gewidmet. Die Gruppe für Ausbildung leistet auf Grund des Einrückungsbestandes je Schüler oder Wettkämpfer eine von ihr festzusetzende Tagesentschädigung plus ein Organisationsbeitrag von höchstens Fr. 500.—. Über diesen Betrag ist nach den Bestimmungen des VR abzurechnen, wobei das OKK Revisionsinstanz ist. Für Kurse und Wettkämpfe ausser Dienst können wiederholungskurspflichtige Wehrmänner als Leiter, Klassenlehrer, technische Gehilfen, Ärzte und Rechnungsführer aufgeboten werden. Ausserdem dürfen bis zu 10 % des Teilnehmerbestandes wiederholungskurspflichtige Wehrmänner als Hilfspersonal (Bureau, Materialmagazine, Küche etc.) einberufen werden. Diese Dienstleistungen sind an der gesetzlichen Dienstleistungspflicht anzurechnen. Über dieses Personal ist gemäss VR und besonders abzurechnen. (S. M. A Nr. 1 vom 29. 2. 1952, Seite 25.)

Militärische Beförderungen

Das Eidgenössische Militärdepartement hat die Oberleutnants Hofmann Edwin (Zürich), Aegerter Walter (Steffisburg) und Grob Rudolf (Bern) mit Brevetdatum vom 4. April 1952 zu Hauptmann-Qm. befördert.

Wir gratulieren bestens!